

Gemeindeverwaltungsverband

Seckachtal

Neckar-Odenwald-Kreis



4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“, Stadtteil Adelshausen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 30.01.2023

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
4.	Übergeordnete Planungen	2
4.1	Vorgaben der Raumordnung	2
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
5.	Plankonzept	6
5.1	Vorhabensbeschreibung	6
5.2	Umfang der Planänderungen	6
5.3	Landwirtschaftliche Belange	6
5.4	Standortkriterien	8
5.5	Alternativenprüfung	9
5.6	Plandaten	11
6.	Auswirkungen der Planung	12
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	12
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	13
6.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	15
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	15
6.5	Immissionen	15
6.6	Archäologische Denkmalpflege	15
7.	Angaben zur Planverwirklichung	16
7.1	Zeitplan	16

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ im Stadtteil Adelsheim ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der ZEAG Energie AG zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan soll hierfür im Parallelverfahren geändert werden.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bunds- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei als Teilziel, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung eines Solarparks. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalte der Planung.

Durch die Ausweisung eines Solarparks soll das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

2. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ aufgestellt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich befindet sich rund 500 m nördlich von Hergenstadt und etwa 2 km östlich der Stadt Adelsheim.

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 14,4 ha.

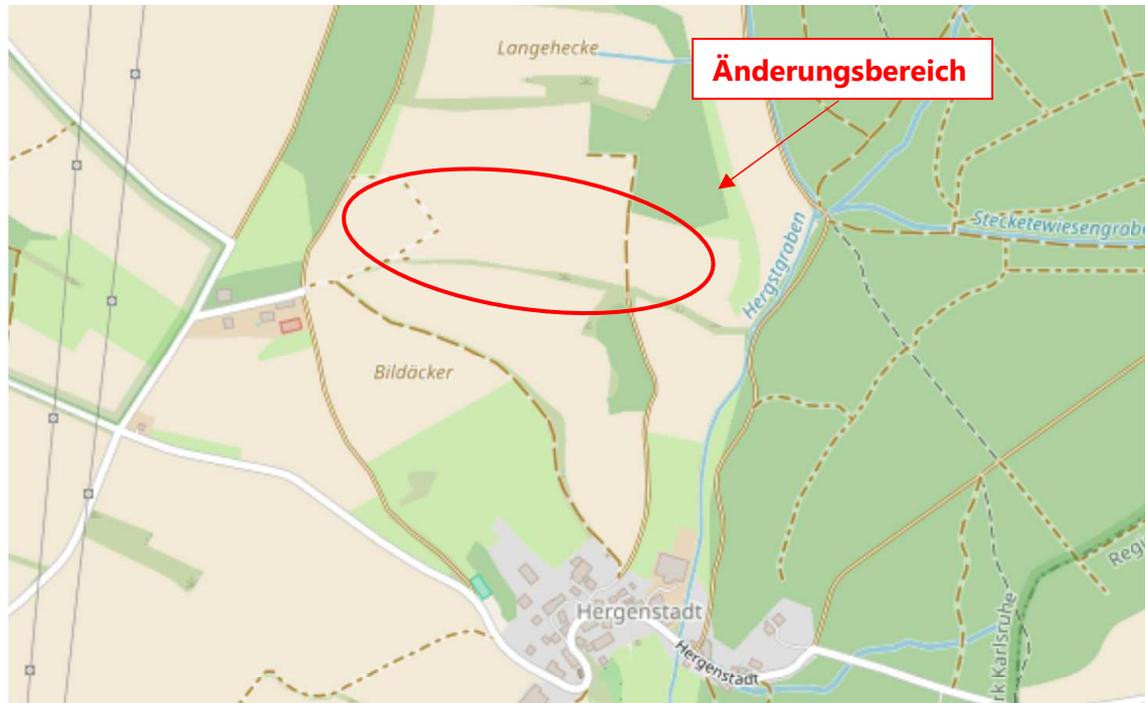


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: www.openstreetmap.org)

3.2 Bestandssituation

Der Änderungsbereich wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Flächen sind über einen ausgebauten Wirtschaftsweg im Westen sowie im Süden bzw. Südosten über einen nicht ausgebauten Wirtschaftswegen erschlossen. Im Süden begrenzt der „Flürligraben“ den Änderungsbereich. Der Änderungsbereich ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Waldflächen im Nordosten umgeben. Der Änderungsbereich liegt auf einer Höhe von 367 bis 322 m über NN. Das Gelände fällt in Richtung Südosten ab.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Die Stadt Adelsheim zählt laut Landesentwicklungsplan 2002 zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Darüber hinaus zählt sie in der Region Rhein-Neckar zum Mittelbereich Buchen. Adelsheim liegt auf der Entwicklungsachse Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Odenwald) – Walldürn/Hardheim – (Tauberbischofsheim)..

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte befindet sich der Änderungsbereich in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) sowie in einem „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ (G). Weitere zu beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Regionaler Grünzug (Z):

Der östliche Teilbereich der Kommune ist nahezu vollständig als „Regionaler Grünzug“ dargestellt. In den „Regionalen Grünzügen“ sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Raumordnung werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können, gewertet. Auch ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des „Regionalen Grünzugs“ auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachtet die Höhere Raumordnungsbehörde die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs des Plansatzes 2.1.3 (Z) als erfüllt.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G):

„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sollen laut 2.3.1.3 (G) vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ stehen der angedachten Nutzung jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes



Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal der Gemeinde Seckach und der Stadt Adelsheim als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich. Das erforderliche Verfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Es soll zukünftig eine sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Gesetzlich geschützte Biotope

Am südlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich am „Flürligraben“ die Offenlandbiotopkartierungen „Feldhecke in Mittelberggle nördlich von Hergenstadt“ außerhalb des Änderungsbereiches. Beeinträchtigungen ergeben sich somit für die ausgewiesenen Offenlandbiotopkartierungen nicht.

FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Schutzgebietes in etwa 140 m Entfernung.

Naturschutzgebiet „Brünnbachtal“

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Schutzgebietes in etwa 140 m Entfernung.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabensträger möchte im Plangebiet (Gemarkung Adelsheim-Hergenstadt) eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten. Hierzu soll zudem ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulstichhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die bisherige Planung des Vorhabens sieht die Errichtung von etwa 24.000 Modulen mit einer Gesamtleistung von ca. 14,5 Mwp (Megawatt peak) vor.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit einer Zaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Umfang der Planänderungen

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rund 14,4 ha. Bisher wird der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Für das geplante Sondergebiet wird im Flächennutzungsplan eine sonstige Sonderbaufläche im Umfang von rund 14,4 ha aufgenommen.

Die Flächenausweisung orientiert sich am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ der aktuell aufgestellt wird. Das geplante sonstige Sondergebiet wird durch die bestehenden Wirtschaftswege erschlossen.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Die Fläche in der Gemarkung Adelsheim-Hergenstadt ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

und entspricht daher der EEG- förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, Bäume sowie Buschwerk sind innerhalb der Fläche nicht anzutreffen. Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Fläche der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen, da die Photovoltaikanlage mit Ablauf der Nutzungsfrist von 30 Jahren rückgebaut wird.

In der aktuell (30.01.2023) abrufbaren Wirtschaftsfunktionenkarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (LEL) wird der Änderungsbereich als „Vorrangfläche Stufe II“ ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um überwiegend landbauwürdige Flächen, die einer Fremdnutzung ausgeschlossen bleiben sollten. Sie gibt Auskunft über die landwirtschaftliche Wertigkeit und Bedeutung von landwirtschaftlich genutzten Fluren. In der Flächenbilanzkarte, welche durch ihre flurstücksbezogene Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Böden eine genauere Differenzierung ermöglicht, wird der Änderungsbereich ebenfalls überwiegend als „Vorrangfläche Stufe II“ dargestellt. Bei diesen Flächen handelt es sich um landbauwürdige Flächen bzw. mittlere Böden (Acker-/Grünlandzahl 35-59) mit geringer Hangneigung oder um gute bis sehr gute Böden mit einer Hangneigung von >12-21%. Teile des Änderungsbereichs werden zudem als „Grenzflur“ ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um schlechte Böden (Acker-/Grünlandzahl 25-34) oder Böden mit Hangneigung >21-35%.

Hinsichtlich Bewertung der Bodenpunkte sind lediglich 7% des Änderungsbereichs bei rund 42 Bodenpunkte gelegen. Der Gesamtschnitt des Änderungsbereichs liegt allerdings bei lediglich 34,9 Bodenpunkten.

Nach Informationen der Verband Region Rhein-Neckar aus der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung ist die Änderungsfläche in der aktuell vorliegenden Weiterentwicklung der Flurbilanz als Vorbehaltsflur II eingestuft. Nach Einschätzung des Ministeriums sollen die aus landwirtschaftlicher Sicht geringwertigsten Flächen wie Untergrenzfluren, Grenzfluren und Vorbehaltsfluren II vorrangig als Standorte für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden.

Der Stadt Adelsheim ist bewusst, dass hier konkurrierende Belange aufeinandertreffen, zum einen die Belange der Landwirtschaft mit den Böden, welche überwiegend der „Vorrangfläche Stufe II“ bzw. untergeordnet der „Grenzflur“ zugeordnet werden, und die Belange des Klimaschutzes mit der Anforderung den Anteil der regenerativen Energie am Gesamtenergieverbrauch weiter massiv zu steigern. Nach Abwägung der landwirtschaftlichen Belange mit dem Ziel den Ausbau erneuerbarer Energien zu steigern, wird dem

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Klimaschutz den Vorrang eingeräumt. Diese Entscheidung wird auch im Hinblick darauf getroffen, dass die landwirtschaftlichen Flächen nur zeitlich befristet der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen werden.

5.4 Standortkriterien

Für die Auswahl des Änderungsbereiches als Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde der bestehende „Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Adelsheim angewendet. Diese dienen der Stadt als Abwägungs- und Bewertungshilfe. Dementsprechend wird sichergestellt, dass nur die Projekte umgesetzt werden, die die Vorgaben und Belange der Stadt Adelsheim und ihrer Bürgerschaft erfüllen.

Bei den Kriterien wird in „harte“ und „weiche“ Kriterien unterschieden. Dabei müssen alle „harten“ Kriterien erfüllt werden. Die „weichen“ Kriterien sollen einen zusätzlichen transparenten Vergleich bei mehreren gleichzeitig vorliegenden Projektanträgen ermöglichen. Insgesamt möchte die Stadt Adelsheim durch Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Gesamtleistung von 20 MWp ermöglichen. Ist die Grenze von 20 MWp erreicht, entscheidet der Gemeinderat, ob weitere Flächen für FPA zur Verfügung gestellt werden.

Harte Kriterien:

- Stadt Adelsheim
 - Kein Verkauf ohne Zustimmung der Stadt
 - Beteiligung an Betreibergesellschaft
 - Regelungen für die Gewerbesteuer
- Bürgerschaft und Stadtbild
 - Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger
 - Allgemeinheit soll von der Wertschöpfung profitieren
 - Blendwirkung auf Straßen und Wohnbebauung wird vermieden (Standortwahl bzw. Begrünung)
 - Fläche soll möglichst nicht von Wohnbebauung einsehbar sein
 - Für die Erschließung darf kein neuer und dauerhafter Wegebau stattfinden
- Natur und Artenschutz
 - Fläche liegt nicht im Naturschutzgebiet
 - Kein Eingriff in flächenhafte Naturdenkmale und Biotope
 - Überschwemmungsgebiete (HQ100) und Wasserschutzgebiete Zone I sind nicht betroffen
 - Ökologisches Pflegekonzept oder dauerhafte Beweidung des Unterwuchses wird zugesichert
 - Falls die geplante Bewirtschaftung es zulässt, ist die Umzäunung Kleinsäuger durchlässig zu gestalten
 - Die Fläche liegt nicht innerhalb der Vorrangflur I

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

- Projektentwickler
 - Sitz der Betreibergesellschaft ist in Adelsheim
 - Netzanbindung mittels Erdverkabelung
 - Vollständiger Rückbau ist sichergestellt
 - Stichtag für Berücksichtigung von Anträgen (31.3 und 30.9)
 - Zustimmung der Grundstückseigentümer

Weiche Kriterien:

- Keine übermäßige Zersplitterung des Ausbaus auf mehrere Teilgebiete
- Sichtbarkeit von Haupterschließungsachsen wurde berücksichtigt
- Die PV-Ablage gliedert sich durch die Flächenauswahl und das Grünordnungskonzept in die Landschaft ein und beeinträchtigt Naherholungsgebiete so wenig wie möglich
- Regionalplanerische Vorgaben wurden bei der Flächenauswahl berücksichtigt
- Belange des Biotopverbunds und sonstiger Schutzgebiete wurden berücksichtigt
- Die PV-Anlage liegt auf Flächen der Vorrangflur II, Grenz- oder Untergrenzflur mit möglichst niedrigen Bodenpunkten
- Mittels einer Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass keine Flächen im Stadtgebiet geringeren Bodenwerten ansonsten gleiche Eignung aufweist
- Das Betreiberkonzept sichert Stadt und Bürgern eine größtmögliche Teilhabe an der Wertschöpfung
- Der Projektentwickler hat mögliche Synergien mit anderen Erneuerbaren Energien-Projekten berücksichtigt
- Das geplante Netzanbindungskonzept wurde schlüssig dargelegt

Der Standort des „Sondergebietes Freiflächenphotovoltaikanlage Hergenstadt-Nord“ erfüllt die festgelegten Kriterien des Kriterienkatalogs der Stadt Adelsheim.

5.5 Alternativenprüfung

Die Stadt Adelsheim hat im Juli 2020 im Gemeinderat den Beschluss gefasst, mit Erneuerbaren Energien aus PV-Dachanlagen, Wasserkraft, Biogasanlagen und PV-Freiflächenanlagen ihren Strombedarf bilanziell selbst zu decken. Von den im Jahr 2018 benötigten 16.021 MWh wurden lediglich 3.779 MWh auf dem eigenen Gemeindegebiet erzeugt.

Da das lokale Potential der Wasserkraft ausgeschöpft ist und Investitionen in PV-Dachanlagen sowie Biogasanlagen hauptsächlich durch die private Hand erfolgen sollten, wollte die Stadt mit einer Fläche von zunächst 13 Hektar das Ziel der bilanziellen Autarkie erreichen. Dies erfolgte zunächst über ein Bewerbungsverfahren, bei dem sich Grundstückseigentümer mit deren Flächen bei der Stadt bewerben konnten. Sowohl über eine Maximalpacht als auch über einen Maximalwert von 35 Punkten bei der Ertragszahl sollte

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

sichergestellt werden, dass insbesondere landwirtschaftlich schlecht geeignete Flächen bevorzugt zur Verfügung gestellt werden.

Die eingegangenen Bewerbungen wurden anhand verschiedener Kriterien geprüft, insbesondere hinsichtlich Beschränkungen durch Schutzgebiete oder den Regionalplan, Sichtbarkeit und Nähe zu Ortschaften sowie der generellen Eignung für PV-Freiflächenanlagen. Ebenfalls wurde sichergestellt, dass die mittlere Ertragszahl weniger als 35 Bodenpunkte beträgt. Aufgrund der beschränkten Pacht wurde das Bewerbungsverfahren etwas abgewandelt und über eine Erhöhung der Pacht sowie ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Projektierer und Flächeneigentümer die Attraktivität gesteigert. Mit dieser Maßnahme wurde erreicht, dass speziell bei den sehr gut geeigneten Flächen auch angrenzende Grundstückseigentümer einen Anreiz zur Teilnahme am Verfahren haben.

Gleichzeitig wurde die Flächenbeschränkung von 13 Hektar auf 20 Hektar erhöht, sodass dem künftig steigenden Verbrauch von elektrischer Energie Rechnung getragen wird. Das Thema PV-Freifläche im Allgemeinen und die Erhöhung des Flächenziels im Speziellen waren ein wichtiger Anlass, mit den örtlichen Landwirten ins Gespräch zu gehen. In einem Erörterungstermin im März 2021 wurden die bisher identifizierten Potentialflächen vorgestellt und diskutiert, bei welchen Flächen die wenigsten Konfliktpotentiale mit den Betrieben entstehen würden. Nicht nur die Ertragszahlen, sondern auch der Zuschnitt und die Nähe zu den Bewirtschaftern wurden dabei thematisiert. Neben dem Gebiet „Hergenstadt Nord“ erschienen zum damaligen Zeitpunkt auch die Flächen an der Justizvollzugsanstalt und im Gewann „Wingertsteige ober den Birken“ besonders geeignet. Da die Flächen an der JVA jedoch in Landeseigentum sind und aufgrund von Erweiterungsplänen zunächst nicht zur Verfügung gestanden sind, wurde der Ansatz nicht weiterverfolgt. Die Flächen rund um das Gewann „Wingertsteige ober den Birken“ waren aus mehreren Gründen nicht geeignet. Die schützenswerten Hecken und die kleinteilige Eigentümerstruktur sowie die Sichtbarkeit von der Stadt aus waren gleich drei schwerwiegende Gründe gegen das Projekt.

Mit den Erkenntnissen aus dem Treffen mit den Landwirten und den bisherigen Erfahrungen aus dem ersten Bewerbungsverfahren wurde das Thema PV-Freifläche neu strukturiert. Der Gemeinderat erarbeitete eigene, unterschiedlich stark gewichtete Kriterien und beschloss diese in seiner Juni-Sitzung 2021. Entwickler von potenziellen Projekten konnten sich bis zum 31. August 2021 mit ihren Flächen darauf bewerben.

Die Fläche des Änderungsbereichs „Hergenstadt Nord“ setzte sich gegen weitere Bewerber durch und erhielt den Zuschlag der Stadt Adelsheim. Die niedrige Ertragszahl von durchschnittlich 34,9 Punkten, die abgelegene Lage ohne eine Sichtbarkeit aus Ortslagen, der hervorragend geeignete Südhang und nicht zuletzt das Bürgerbeteiligungskonzept gaben dafür den Ausschlag.

Ergänzend sei erwähnt, dass in der Bewerbung nochmals eine Alternativenprüfung hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange durchgeführt wurde. Im Ergebnis fand sich eine ähnlich gut geeignete Fläche mit niedrigen Bodenwerten südwestlich vom Seehof. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone 1 hat sich jedoch eine weitere Prüfung erübrigt.

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich „Hergenstadt Nord“ ist das Ergebnis eines intensiven Auswahl- und Bewerbungsprozesses, begleitet durch zahlreiche Termine mit unterschiedlichsten Interessensvertretern. Die Prüfung von Alternativen kam zu keinem besseren Ergebnis als dieser Fläche. Mit Blick auf das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal und eine übergeordnete Alternativenprüfung sei darauf hingewiesen, dass eine gemeinsame Planung der beiden Kommunen Adelsheim und Seckach nicht stattgefunden hat. Über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden die Gemeinden selbständig und nach eigenen Kriterien. Zudem werden die Nachbarkommunen per se im Bauleitplanverfahren beteiligt und können entsprechend Stellung beziehen.

So hat sich die Gemeinde Seckach schon früher für den Bau von PV-Freiflächenanlagen entschieden. Zwischen 2019 und 2022 wurden bereits über 13 MWp in Betrieb genommen und eine weitere Anlage mit 12 MWp befindet sich im Bauleitplanverfahren. Aufgrund der völlig unterschiedlichen Ausgangslagen erscheint eine Steuerung auf GVV-Ebene nicht sinnvoll, zumal das Flächenziel gemäß dem Klimaschutzgesetz jede Kommune für sich zu erreichen hat.

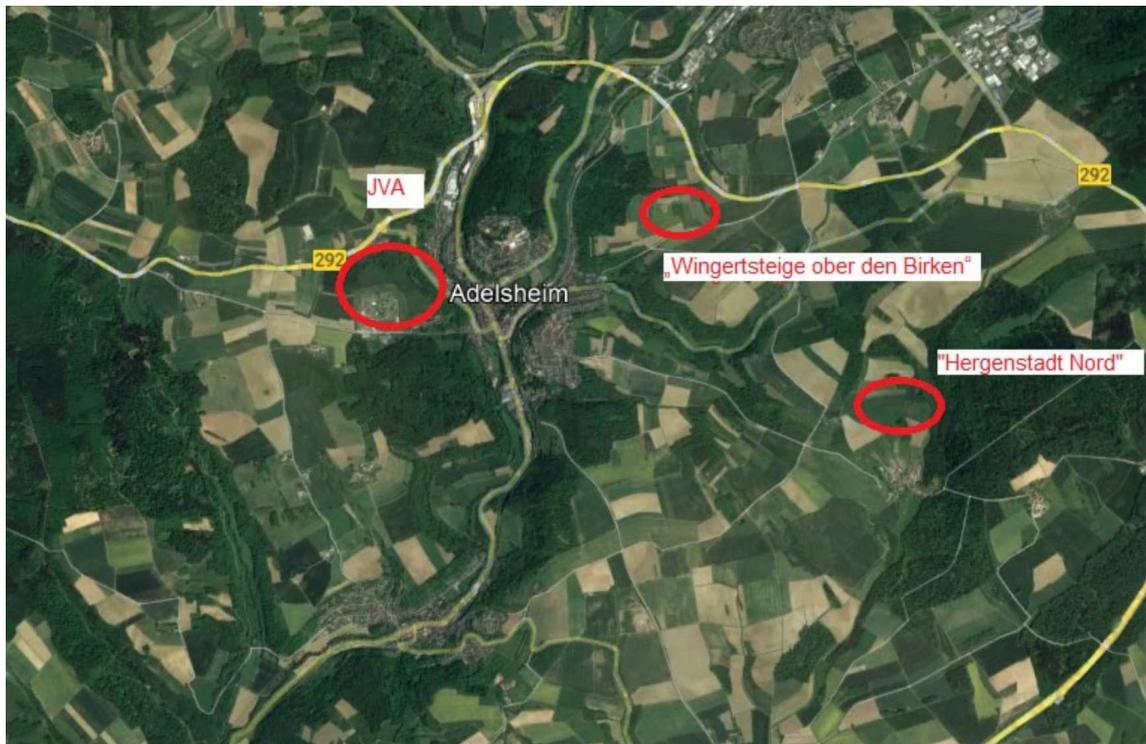


Abb. 5: Untersuchung Standortalternativen (Quelle: Walter und Partner GbR)

Nach Abwägung aller aufgeführten Betrachtungspunkte (siehe hierzu auch Kapitel 5.3 Landwirtschaft) hat man sich schließlich für die potenzielle Fläche „Hergenstadt Nord“ entschieden.

5.6 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächendarstellung	Änderung	Bestand	Differenz
--------------------	----------	---------	-----------

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Sonderbaufläche	14,4ha	0,00 ha	14,4 ha
landwirtschaftliche Fläche	0,00 ha	14,4 ha	-14,4ha
Gesamt	14,4 ha	14,4 ha	0,00 ha

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Es werden deshalb nachfolgend die Grundzüge der im Grünordnerischer Beitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Hergenstadt Nord“ erarbeiteten Ausgleichskonzeption dargestellt. Zusammenfassend lässt sich dabei Folgendes festhalten:

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie in den Randbereichen des Gebiets als extensives Grünland und Eingrünung mit Hecken, Blühstreifen und Hochstaudenfluren vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **1.373.912 Ökopunkten**.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Versiegelung für Nebenanlagen und durch das Anlegen von Schotterwegen und Zufahrten ein Kompensationsdefizit von **21.248 ÖP**, das mit dem Kompensationsüberschuss beim Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen wird. Die gegenüber dem intensiven Ackerbau extensivere Bewirtschaftung wird sich positiv auf die Bodenfunktionen auswirken.

Beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholung wird der Eingriff durch die durch angrenzende Wälder und Feldgehölze sowie die Anhöhe südlich begrenzte Einsehbarkeit auf einen verhältnismäßig kleinen Teil des Landschaftsraums begrenzt. Die umfangreiche randliche Eingrünung reduziert den Eingriff weiter. Eine vollständige, landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes gelingt dennoch nicht.

Abzüglich des Kompensationsdefizits im Schutzgut Boden (21.248 ÖP) und im Schutzgut Landschaftsbild und Erholung (498.800 ÖP) bleibt im Schutzgut Pflanzen und Tiere noch ein Kompensationsüberschuss von **853.864 ÖP**. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen wären

Weitere Einzelheiten können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung entnommen werden. Gemäß der Stellungnahme des Fachdienstes Baurecht sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes wird auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht zu dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Hergenstadt Nord“ der Stadt Adelsheim zurückgegriffen.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten. Es werden deshalb die Untersuchungsergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung nachfolgend summarisch dargestellt und der Entwurf des Fachbeitrags Artenschutz zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren wurde nachrichtlich den FNP-Unterlagen beigelegt.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

- Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden in der Zeit zwischen Mitte Februar und Juni 2022 sechsmal begangen. Bei der Untersuchung wurden insgesamt 46 Vogelarten nachgewiesen.
- Im Jahr 2022 brütete nur die Feldlerche im Plangebiet. Die drei Brutreviere befinden sich in den Ackerflächen zentral im Plangebiet, oberhalb der Talmulde des Flürligrabens und mit größtmöglichem Abstand zum Wald. Das Entfallen von Brutmöglichkeiten kann nicht ohne weiteres durch ein Ausweichen in die offene Feldflur ausgeglichen werden, da sich die Siedlungsdichte bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nicht beliebig erhöhen lässt. Deshalb werden vorgezogene Maßnahmen (CEF) außerhalb des Plangebietes festgelegt.
- 35 Vogelarten brüteten in der näheren Umgebung des Plangebietes und zehn Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Die meisten Arten brüteten in den südlich angrenzenden Feldgehölzen, Hecken und Wäldern.
- Die Feldlerche wird in der Roten Liste als gefährdet (Kat.3) eingestuft. Die Art ist noch häufig, im kurzfristigen Trend nehmen ihre Brutbestände aber sehr stark ab.
- Für die Nahrungsgäste und die Brutvögel in den angrenzenden Gehölzen können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.
- Zur Nahrungssuche geeignete Flächen stehen im Umfeld weiterhin zur Verfügung. Durch die Einsaat der Ackerflächen im Plangebiet wird die Eignung der Flächen zur Nahrungssuche für viele Arten sogar verbessert. Nahezu um den gesamten Solarpark werden Blühstreifen, Hochstaudenfluren und z.T. auch neue Hecken angelegt. Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht. Störungen während der Betriebszeit werden weitestgehend vermieden. Ihre Brutreviere gehen nicht verloren.

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die meisten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können. Für die Haselmaus, die Artengruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und den Großen Feuerfalter muss dies näher erläutert werden.

Haselmäuse

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitaten vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume. Nicht auszuschließen sind Vorkommen aber in den angrenzenden Wäldchen und Feldgehölzen.

Mit den Modulreihen und der Umzäunung wird ein Abstand von mind. 10 m zu den Gehölzrändern eingehalten. Es ist daher auch bei einem Vorkommen der Haselmaus nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände eintreten.

Zauneidechsen

Für den TK-Quadranten, in denen der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Im Geltungsbereich selbst sind keine Zauneidechsen zu erwarten, da entsprechende Lebensräume fehlen. An angrenzenden Waldrändern, Gräben, etc. können aber Zauneidechsen leben. Um auch randliche Auswirkungen insbesondere während der Bauphase sicher beurteilen zu können, wurden im April und Juni zwei Begehungen und eine weitere Begehung im August vorgenommen. Es gab bei keiner Begehung Hinweise auf Zauneidechsen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Das Plangebiet selbst mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung bietet für Fledermäuse weder Quartierstrukturen, noch ein besonderes Jagdhabitat. In den angrenzenden Wäldchen und Feldgehölzen können Quartiere, vor allem Zwischenquartiere in Baumhöhlen und an Rindenspalten, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Waldränder und ggf. der Heckenzug im Süden werden sicher regelmäßig bejagt. Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen, können ausgeschlossen werden. Eine Beleuchtung der Anlage wird ausgeschlossen.

Im Gegenteil ist mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen eine Aufwertung der Jagdhabitats zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Großer Feuerfalter

Der Große Feuerfalter ist eine Schmetterlingsart des Anhang IV, für die ein Vorkommen im Landschaftsraum (Gemarkung Adelsheim, Kirnautal) bekannt ist. Die Ackerflächen des Geltungsbereichs bieten dabei keine geeigneten Lebensräume. Die Randbereiche entlang des Grabens im Süden, die Wiesenflächen und die Waldsäume wurden bei den Begehungen im April, Juni und August auf Raupenfutterpflanzen abgesehen.

Mit Ausnahme einzelner Ampfer in der Grünlandansaat im Süden, die bei den Begehungen im Juni und August ergebnislos auf Eier und Raupen kontrolliert wurde, gab es keine Bestände von Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalter

4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

6.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein ausgleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort in der Nähe einer Kuppenlage befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und das Abflussverhalten.

6.5 Immissionen

Der Änderungsbereich ist vollständig von landwirtschaftlichen Flächen sowie Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene Bebauung des westlich angrenzenden Aussiedlerhofes von Hergenstadt sowie die Ortsrandlage von Hergenstadt befindet sich in etwa 150 m bzw. 500m südlich des Änderungsbereiches. Der Änderungsbereich steht aufgrund der topographischen Lage in keiner Sichtbeziehung zur Ortsrandlage von Hergenstadt.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

6.6 Archäologische Denkmalpflege

Der Änderungsbereich „PV-Anlage Hergenstadt Nord“ liegt unmittelbar westlich des nach § 2 DSchG eingetragenen Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ (Listen-Nr. 6; ADAB-Id 101656147) – seit 2005 eingetragenes UNESCO-Welterbe. Am Erhalt und der Unversehrtheit der archäologischen Substanz dieses Denkmals besteht ein großes öffentliches Interesse. Da sich die geplante PV-Anlage knapp außerhalb der eingetragenen Denkmalfläche befindet, können grundsätzliche fachliche Bedenken seitens des Landesamtes für Denkmalpflege gegen den Bau der PV-Anlage zurückgestellt werden.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll bis Mitte 2023 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Adelsheim, den ...

DER GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBahnSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de